

## Hochschul- und Studienrecht

# Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993)

(Hinweis: Ausschließliche Rechtsverbindlichkeit besitzt die im Bundesgesetzblatt der Republik Österreich kundgemachte Fassung)

### Wahl von Rektoren, Vizerektoren, Dekanen, Studiendekanen und Vorsitzenden

- von Kollegialorganen (§ 16)
- Rektor (§ 52)
- Wahl des Rektors (§ 53)
- Vizerektoren (§ 54)
- Universitätsversammlung (§ 55)

§ 16. (1) Die Wahlen des Rektors, der Vizerektoren, der Dekane, der Studiendekane, sowie der Vorsitzenden der Kollegialorgane sind geheim durchzuführen. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, ist die Wahl gültig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des jeweils zuständigen Kollegialorgans bei der Wahl anwesend war. Gewählt ist jene Person, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los. Die Satzung hat die näheren Bestimmungen über die Durchführung von Wahlen zu regeln (Wahlordnung).

§ 16. (2) Für die Abberufung des Rektors, des Dekans, des Studiendekans und des Institutsvorstandes sowie der Vorsitzenden von Kollegialorganen vor Ablauf der Funktionsperiode ist jenes Organ zuständig, welches die Wahl durchgeführt hat. Der Beschluß über die Abberufung bedarf der Zweidrittelmehrheit; Stimmübertragungen sind dabei unzulässig. Nach erfolgter Abberufung ist unverzüglich die Neuwahl des betreffenden Organs bzw. Vorsitzenden zum ehestmöglichen Zeitpunkt anzuberaumen.

### Rektor/Rektorin

§ 52. (1) Der Rektor leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht durch dieses Bundesgesetz einem anderen Organ zugewiesen sind. Das sind insbesondere:

1. Erstellung von Vorschlägen an die Fakultätskollegien für die Wahl der Dekane;
2. Koordinierung der Tätigkeit der Dekane und Studiendekane durch Erlassung bindender, genereller Richtlinien;
3. Obsorge für das Zusammenwirken der Universitätsorgane;
4. Unterstützung des Senats bei der Entscheidungsvorbereitung;
5. Mitwirkung im Berufungsverfahren für Universitätsprofessoren;
6. Ausübung der Kontrolle über teilrechtsfähige Universitäts-einrichtungen;
7. Zuweisung von Planstellen,

Räumen und Budgetmittel an Universitäts-einrichtungen; 8. Publikation der Arbeitsberichte der Institute; 9. Mitwirkung bei Personaleinstellungen; 10. Aufnahme von Studierenden; 11. Führung von Budgetverhandlungen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung; 12. Erstellung von Vorschlägen an die Universitätsversammlung für die Wahl von Vizerektoren; 13. Bestellung von Klinikvorständen und Leitern Klinischer Abteilungen; 14. Bestellung der Leiter von Dienstleistungseinrichtungen; 15. Genehmigung von studia irregularia.

§ 52. (2) Der Rektor hat dafür zu sorgen, daß der der Universität aufgrund der Budgetzuweisung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung zur Verfügung stehende Budgetrahmen insgesamt nicht überschritten wird.

§ 52. (3) Dem Rektor unterstehen alle Dienstleistungseinrichtungen der Universität.

§ 52. (4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist der Rektor an die vom Senat beschlossenen Richtlinien gebunden. Er hat den Senat bei der Entscheidungsvorbereitung zu unterstützen und ist verpflichtet, dem Senat über seine Tätigkeit laufend Bericht zu erstatten.

§ 52. (5) Der Rektor hat mit den Vizerektoren, insbesondere unter Beiziehung des Universitätsdirektors, regelmäßige Beratungen abzuhalten.

### Wahl des Rektors/der Rektorin

§ 53. (1) Die Funktion des Rektors ist ein Jahr vor Ablauf der Funktionsperiode des amtierenden Rektors vom Senat öffentlich zur Besetzung auszuschreiben. Die Ausschreibung hat neben den in diesem Bundesgesetz genannten Voraussetzungen jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten zu enthalten, die für die Erfüllung der mit der Funktion des Rektors verbundenen Anforderungen von Bewerbern erwartet werden.

§ 53. (2) Die eingelangten Bewerbungen sind vom Universitätsbeirat und vom Senat zu bewerten.

§ 53. (3) Der Senat hat auf der Grundlage einer Bewertung der eingelangten Bewerbungen durch den Universitätsbeirat und der vom Senat selbst durchgeführten Bewertung einen Wahlvorschlag zu erstellen, der die drei am besten für die Funktion des Rektors geeigneten Bewerber enthält. Der Wahlvorschlag darf nur dann weniger als drei Personen enthalten, wenn die Zahl der Bewerbungen geringer als drei war.

§ 53. (4) Der Rektor ist von der Universitätsversammlung aus dem Wahlvorschlag des Senats zu wählen.

§ 53. (5) Zum Rektor kann nur ein Universitätsprofessor mit Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität oder

eine außerhalb einer Universität tätige Person mit gleichzuhaltender Qualifikation gewählt werden.

§ 53. (6) Die Funktionsperiode des Rektors beträgt vier Jahre. Vor Ablauf der Funktionsperiode hat die Universitätsversammlung zu entscheiden, ob die Funktion des Rektors neuerlich auszuschreiben ist. Wird auf die Ausschreibung verzichtet, verlängert sich die Funktionsperiode des Rektors auf weitere vier Jahre.

§ 53. (7) Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode des amtierenden Rektors weder die Wahl eines neuen Rektors noch ein gültiger Beschluß zur Verlängerung der Funktionsperiode des amtierenden Rektors zustande, hat der bis dahin im Amt gewesene Rektor seine Funktion bis zur Wahl eines neuen Rektors oder bis zu einer allenfalls beschlossenen Verlängerung der Funktionsperiode vorübergehend weiter auszuüben.

§ 53. (8) Der Rektor darf nicht gleichzeitig die Funktion eines Dekans, Studiendekans oder Institutsvorstandes ausüben.

§ 53. (9) Der Rektor steht in einem auf die Dauer der Ausübung der Funktion zeitlich befristeten, besonderen vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund. Die Aufnahme in dieses Dienstverhältnis erfolgt durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Wird eine Person zum Rektor gewählt, die bereits in einem Dienstverhältnis zum Bund steht, so ist sie für die Dauer ihrer Funktionsperiode als Rektor von dem bereits bestehenden Dienstverhältnis zu kanzeln.

§ 53. (10) Die Universitätsversammlung kann den Rektor vor Ablauf seiner Funktionsperiode abberufen. Der Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit. In Ausübung seines Aufsichtsrechts kann auch der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung den Senatsvorsitzenden zur Einberufung der Universitätsversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Abberufung des Rektors“ auffordern. Im Falle der Abwahl des Rektors hat der Senat einen Vizerektor mit der Führung der Amtsgeschäfte des Rektors bis zum Amtsantritt des neugewählten Rektors zu betrauen.

### Vizerektoren/Vizerektorinnen

§ 54. (1) Dem Rektor stehen bei der Erfüllung seiner Aufgaben in bestimmten Bereichen nach Maßgabe der Satzung mindestens ein und höchstens vier Vizerektoren zur Seite. Überdies hat der Rektor die Vizerektoren nach Maßgabe der Größe und Aufgabenfülle der Universität mit der selbständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu betrauen; sie unterliegen auch dabei allfälligen Weisungen des Rektors.

§ 54. (2) Der Rektor wird im Falle seiner Verhinderung nach Maßgabe der Satzung von einem ▶

# Dies wurde an alle Kandidaten für das Amt des Rektors verschickt, um diese Sonderausgabe zu erstellen:

## Informationsblatt

Wir bitten Sie, uns ein Photo zu überlassen, welches von uns gescannt und entsprechend der beigelegten Layoutvorlage abgedruckt wird. Weiters bitten wir Sie, drei Texte folgender Art zu verfassen:

### Lebenslauf:

Bitte fassen Sie die aus Ihrer Sicht wichtigsten Daten über ihren Lebenslauf zusammen.

**Maximale Länge: 1400 Zeichen**

### Persönliche Gedanken und Meinungen:

In diesem Text können Sie alles unterbringen, von dem Sie glauben, daß es zum Kennenlernen Ihrer Person wichtig ist. Jeder Inhalt (im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen) ist erlaubt.

**Maximale Länge: 3200 Zeichen**

### Meinungen zu universitätsspezifischen Themen:

Wir bitten Sie, in einem Text zu den sechs Themen

- Studienreform
- Studienzeiten
- Numerus Clausus
- Gruppenuniversität
- Entscheidungsfindung
- Fachhochschulen

Stellung zu nehmen. Wir bitten Sie, diesen Text mit einer eigenen kurzen 1.te und 2.te Überschrift entsprechend der beigelegten Layoutvorlage zu versehen.

**Maximale Länge (ohne Überschriften): 4600 Zeichen**

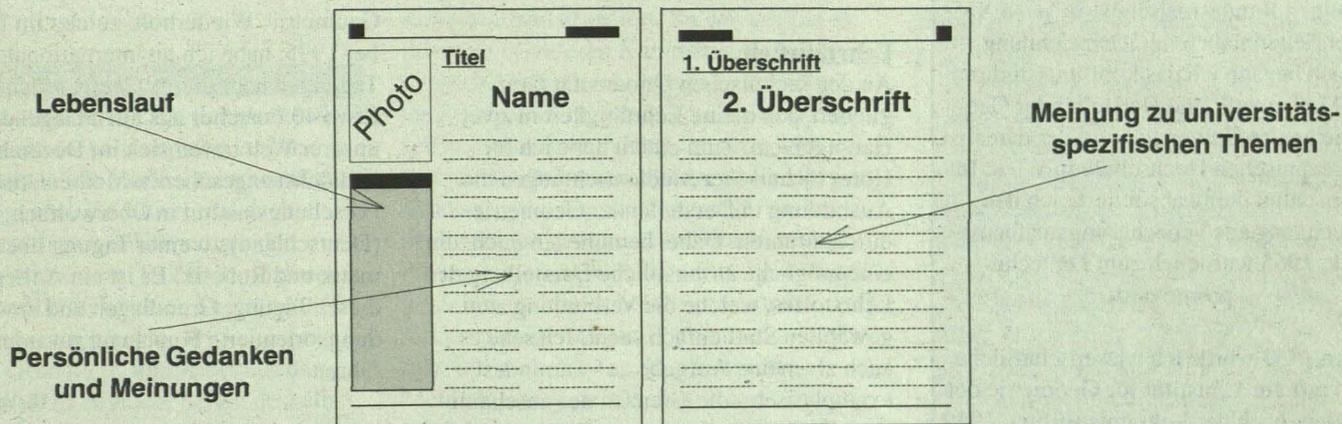
Ihre Texte werden entsprechend der beigelegten Layoutvorlage in die Zeitung als Doppelseite abgedruckt.

So Sie uns die Texte als Textfiles zukommen lassen, wird von unserer Seite keinerlei Rechtschreibprüfung durchgeführt.

Sofern Sie uns nur eine schriftliche Ausfertigung ihrer Texte zukommen lassen, werden etwaige darin vorhandene Fehler in den Druck übernommen.

Falls die einzelnen Texte zu lange sind, werden sie nur bis zum letzten zulässigen Zeichen abgedruckt.

## Layoutvorlage



### ► Vizerektor vertreten.

§ 54. (3) Jeder Vizerektor ist von der Universitätsversammlung auf Vorschlag des Rektors für eine Funktionsperiode von vier Jahren zu wählen. § 53 Abs. 10 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Rektor antragsberechtigt ist.

§ 54. (4) Die Satzung hat festzulegen, ob im Hinblick auf die Größe und Aufgabenfülle der Universität die Funktion eines oder mehrerer Vizerektoren durch eine fachlich geeignete Person im Rahmen eines zeitlich befristeten, besonderen vertraglichen Dienstverhältnisses zum Bund oder durch einen Universitätslehrer nebenamtlich auszuüben ist.

### Universitätsversammlung

§ 55. (1) Der Universitätsversammlung obliegt die Wahl bzw. Abberufung des Rektors und der

### Vizerektoren.

§ 55. (2) Die Satzung hat die Gesamtzahl der Mitglieder der Universitätsversammlung festzulegen. Diese Zahl darf nicht größer als 600 sein. Alle Mitglieder des Senates sind auch Mitglieder der Universitätsversammlung.

§ 55. (3) Der Universitätsversammlung gehören unter Berücksichtigung des Abs. 2 in jeweils gleicher Anzahl an: 1. Vertreter der Universitätsprofessoren; 2. Vertreter der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb; 3. Vertreter der Studierenden; 4. Vertreter der Allgemeinen Universitätsbediensteten.

§ 55. (4) Die aufgrund von Abs. 2 zusätzlich zu den Mitgliedern des Senats zu entsendenden Mitglieder sind unter Anwendung der Bestimmungen des § 14 durch die Angehörigen der jeweiligen

Personengruppe der gesamten Universität bzw. durch das zuständige Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden zu entsenden.

§ 55. (5) Der Vorsitzende des Senats hat die Universitätsversammlung zu leiten.

§ 55. (6) Die Satzung kann in der Wahlordnung abweichend von den allgemeinen Bestimmungen über Wahlen im Hinblick auf die Größe der Universitätsversammlung bestimmen, daß Wahlen durch die Universitätsversammlung auf andere Art, als im Rahmen einer Sitzung der Universitätsversammlung abzuhalten sind. Diesfalls ist die Wahl gültig, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten an der Wahl teilgenommen hat.